



DER LANDESAMTSDIREKTOR

4021 Linz
Klosterstraße 7

Aktenzeichen: **Verf-300956/15-Tu**

Bearbeiter: *Mag.Dr. Thomas Uebe*
Telefon: 0732 / 7720-11701
Fax: 0732 / 7720-11713
E-mail: *verf.post@ooe.gv.at*

An das

25. Jänner 2006

Bundesministerium für Finanzen
Abteilung II/1
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
1015 Wien

**1. BVG, mit dem das B-VG und das BHG
geändert werden**

2. BG, mit dem das BHG geändert wird

Entwürfe - Stellungnahme

(Zu GZ BMF-111401/0011-II/1/2005 vom 21.12.2005 und zu
GZ BMF-111401/0010-II/1/2005 vom 21.12.2005)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Amt der Oö. Landesregierung teilt zu den vorliegenden Entwürfen Folgendes mit:

1. Die Zielsetzungen bei der **Neugestaltung des Haushaltsrechts** werden **ausdrücklich begrüßt** und die vorgeschlagenen Instrumentarien scheinen grundsätzlich gut geeignet zu sein, diese Zielsetzungen auch umzusetzen.

Es darf im vorliegenden Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass das Land Oberösterreich mit seinem langfristigen Management- und Unternehmenskonzept für eine wirkungsorientierte Landesverwaltung (WOV 2015) selbst massive Anstrengungen auch in Bezug auf ein modernes Haushaltsrecht unternimmt. Das Engagement des Bundes in diesem Bereich wird daher äußerst positiv gesehen und wird sicherlich die Möglichkeit eröffnen, durch wechselseitigen Erfahrungsaustausch Synergieeffekte nutzen zu können, um das Projekt eines modernen Haushaltsrechts in Österreich auch in der Praxis zu einem Erfolg werden zu lassen.

2. Zu einzelnen Bestimmungen der **Novelle des Bundes-Verfassungsgesetzes** ist Folgendes zu bemerken:

2.1. Auch wenn es zutreffend ist, dass die Bestimmungen des Bundeshaushaltsgesetzes im Wesentlichen für die Länder keine unmittelbare Wirkung haben (vgl. aber etwa die Bestimmungen über die Darstellung finanzieller Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen, die über die Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus auch für Rechtsetzungsvorhaben der Länder von Bedeutung sind), so ist insbesondere zu bedenken, dass hier letztlich die elementaren Grundsätze der Haushaltsführung näher determiniert werden sollen, die im Sinne einer grundsätzlich wünschenswerten Harmonisierung auch bei der Haushaltsführung durch die Länder und Gemeinden einen entsprechenden Niederschlag finden sollten. Vor diesem Hintergrund ist es ein missverständliches Signal, wenn im Art. 42 Abs. 5 B-VG künftig vorgesehen sein soll, dass dem Bundesrat im Zusammenhang mit dem Bundeshaushaltsgesetz keine Mitwirkung mehr zustehen soll.

2.2. Die konkrete legislative Umsetzung des Stufenplans, wonach das neue Haushaltsrecht in zwei Etappen in Kraft treten soll, ist unnötig verwirrend. Absolut inakzeptabel ist jedenfalls der Umstand, dass in den Jahren 2007 bis 2010 zwei verschiedene Verfassungsartikel mit der selben Bezeichnung "51a" in Geltung stehen sollen: Auf Grund des Schlusssatzes des neuen Art. 151 Abs. 36 B-VG ist der derzeit in Geltung stehende Art. 51a bis zum Ablauf des 31. Dezember 2010 weiterhin anzuwenden; gleichzeitig ist aber der neue Art. 51a gemäß Art. 151 Abs. 36 Z. 1 B-VG bereits ab 1. Jänner 2007 in Kraft.

2.3. In formaler Hinsicht ist darauf hinzuweisen, dass die Novellierungsanordnung der Z. 9 lauten müsste:

"Im Art. 51b erhält der bisherige Absatz die Absatzbezeichnung "(4)"."

3. Zu den Bestimmungen der **Bundeshaushaltsgesetz-Novelle** ist nichts zu bemerken.

Mit freundlichen Grüßen!

Dr. Eduard Pesendorfer

Ergeht abschriftlich an:

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1010 Wien, Schenkenstraße 4
4. die Mitglieder der Oö. Landesregierung
5. das Institut für Föderalismus
6. die Finanzabteilung
(zu Fin-080339/10-2006-Roi/Bla vom 13.01.2006)
7. das Präsidium zur Weiterleitung an das WOV-Büro